



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

## Jahresstich Kat A Distanz 300 m

### Reglement für den Wanderpreis gestiftet von Leo Albin, Vals

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne), gestiftet von Leo Albin, wird an Aktivmitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes (BSVV) abgegeben, erstmals anlässlich des Jahresschiessens 2010.
2. Gewinner ist derjenige Schütze, der im Jahresstich in dieser Kategorie das höchste Resultat erreicht (Zuschläge inbegriffen). Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.
3. Voraussetzung für die Abgabe des Wanderpreises ist die Teilnahme von mindestens fünf Schützen in dieser Kategorie. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann der Vorstand eine andere Zweckbestimmung verfügen.
4. Der Wanderpreis ist jeweils 1 Monat vor dem nächsten Jahresschiessen dem Vorstand in sauberem Zustande zu erstatten.
5. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird vom Vorstand des BSVV zulasten der Verbandskasse veranlasst.
6. Der Wanderpreis ist Eigentum des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes. Er kann demjenigen Schützen zu Eigentum überlassen werden, der ihn zuerst dreimal nacheinander oder viermal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren gewonnen hat.  
Nach 20 Jahren Laufzeit kann der Vorstand diesen Wanderpreis einer anderen Zweckbestimmung zuführen.

Chur, 02.12.2010

Der Stifter:

gez. *Leo Albin*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associaziun grischuna dals tiradurs veterans

## Jahresstich Kat D Distanz 300 m

### Reglement

#### für den Wanderpreis, gestiftet vom BSVV

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne), gestiftet vom Bündner Schützen-Veteranen-Verband (BSVV) wird nur an Aktivmitglieder abgegeben, erstmals anlässlich des Jahresschiessens 1997.
2. Gewinner ist derjenige Schütze, der im Jahresstich in dieser Kategorie das höchste Resultat erreicht (Zuschläge inbegriffen). Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.
3. Voraussetzung für die Abgabe des Wanderpreises ist die Teilnahme von mindestens fünf Schützen in dieser Kategorie. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann der Vorstand eine andere Zweckbestimmung verfügen.
4. Der Wanderpreis ist jeweils 1 Monat vor dem nächsten Jahresschiessen dem Vorstand in sauberem Zustande zu erstatten.
5. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird vom Vorstand des BSVV zulasten der Verbandskasse veranlasst.
6. Der Wanderpreis ist Eigentum des Bündner Schützen -Veteranen-Verbandes. Er kann demjenigen Schützen zu Eigentum überlassen werden, der ihn zuerst dreimal nacheinander oder viermal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren gewonnen hat.  
Nach 20 Jahren Laufzeit kann der Vorstand diesen Wanderpreis einer anderen Zweckbestimmung zuführen.

Chur, 15.04.1997  
rev. am 02.12.2010

**Für den Vorstand des BSVV**

*gez. Jakob Bardill, Präs.*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

## Jahresstich Distanz 50 m

### Reglement für den Wanderpreis gestiftet von Tobia Zala, St. Moritz

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne) wird an Aktivmitglieder des Bündner Schützen - Veteranen - Verbandes (BSVV) abgegeben, erstmals anlässlich des Jahresschiessens 1998.
2. Gewinner ist derjenige Schütze, der im Jahresstich in dieser Kategorie das höchste Resultat erreicht (Zuschläge inbegriffen). Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.
3. Der Wanderpreis bleibt von einem Jahresschiessen bis zum folgenden im Besitze des Gewinners und ist 1 Monat vor diesem unaufgefordert dem Vorstand in sauberem Zustande zu erstatten.
4. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird vom Vorstand des BSVV zulasten der Verbandskasse veranlasst.
5. Der Wanderpreis ist Eigentum des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes. Er kann demjenigen Schützen zu Eigentum überlassen werden, der ihn dreimal nacheinander oder viermal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren gewonnen hat. Nach 20 Jahren Laufzeit kann der Vorstand diesen Wanderpreis einer anderen Zweckbestimmung zuführen.

St. Moritz, den 18. Juli 1998  
rev. am 02. Dezember 2010

Der Stifter:

gez. *Tobia Zala*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

## Veteranenstich Distanz 25 m

### Reglement für den Wanderpreis gestiftet von Florian Casutt, Chur

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne) wird nur an Aktivmitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes (BSVV) abgegeben.
2. Gewinner dieses Wanderpreises ist derjenige Schütze, der am Jahresschiessen im **Veteranenstich 25 m** das höchste Resultat erzielt. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.
3. Der Wanderpreis bleibt von einem Jahresschiessen bis zum folgenden im Besitze des Gewinners. Er ist vor dem nächsten Jahresschiessen dem Vorstand zu erstatten.
4. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners geht auf Kosten der Verbandskasse.
5. Der Wanderpreis ist Eigentum des BSVV. Er kann dem Schützen überlassen werden, der 3 mal nacheinander oder 4 mal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren als Gewinner hervorgegangen ist.

Chur, 04. Januar 1996  
rev. am 02. Dezember 2010

Der Stifter:

*gez. Florian Casutt*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

## **Jahresstich + Alter Distanz 300 m**

### **Reglement**

#### **für den Wanderpreis, gestiftet vom BSVV**

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne), gestiftet vom Bündner Schützen-Veteranen-Verband (BSVV) wird nur an Aktivmitglieder des BSVV abgegeben, erstmals anlässlich des Jahresschiessens 2015.
2. Gewinner ist derjenige Schütze, der zusammen mit dem Resultat des Jahresstiches 300 m und der Anzahl der erfüllten Altersjahre das höchste Gesamttotal erreicht. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter
3. Der Wanderpreis bleibt von einem Jahresschiessen bis zum folgenden im Besitze des Gewinners. Der Wanderpreis ist alsdann in sauberem Zustand dem Vorstand zurückzugeben.
4. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird vom Vorstand des BSVV veranlasst. Die Kosten übernimmt die Verbandskasse.
5. Der Wanderpreis ist Eigentum des Bündner Schützen -Veteranen-Verbandes. Er kann demjenigen Schützen zu Eigentum überlassen werden, der ihn zuerst dreimal nacheinander oder viermal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren gewonnen hat.  
Nach 20 Jahren Laufzeit kann der Vorstand diesen Wanderpreis einer anderen Zweckbestimmung zuführen.

Chur, 01.09.2014

**Für den Vorstand des BSVV**

*gez. Jakob Bardill, Präs.*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associaziun grischuna dals tiradurs veterans

**Jahresstich + Alter**  
**Distanz 50 m**  
**Reglement**  
**für den Wanderpreis**  
**gestiftet von Tobia Zala, St. Moritz**

---

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne) wird an Aktivmitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes (BSVV) abgegeben, erstmals anlässlich des Jahresschiessens 2010.
2. Gewinner ist derjenige Schütze, der zusammen mit dem Resultat des Jahresstiches 50 m und der Anzahl der erfüllten Altersjahre das höchste Gesamttotal erreicht. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.
3. Der Wanderpreis bleibt von einem Jahresschiessen bis zum folgenden im Besitze des Gewinners. Der Wanderpreis ist alsdann in sauberem Zustand dem Vorstand zurückzugeben.
4. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird vom Vorstand des BSVV veranlasst. Die Kosten übernimmt die Verbandskasse.
5. Der Wanderpreis ist Eigentum des BSVV.  
**Er ist nach 20 Jahren Laufzeit im Jahre 2030 dem dannzumaligen Gewinner zu überlassen.**

Chur, 02.12.2010

Der Stifter:

gez. *Tobia Zala*

**Bemerkung:** Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband  
Associazione Grigione dei tiratori veterani  
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

## Reglement für die Kantongabe am Jahresschiessen

---

Die Regierung des Kantons Graubünden stiftet dem Bündner Schützen-Veteranen-Verband für sein Jahresschiessen in verdankenswerter Weise einen Preis für den Gabentempel (Kantongabe). Im jetzigen Zeitpunkt ist dies jährlich ein Karabiner Mod. 31 mit graviertem Widmungsplättchen. Das folgende Reglement legt die Bedingungen fest, denen die Abgabe des Preises an die Schützinnen und Schützen unseres Verbandes unterliegt.

- Art. 1 Die Kantongabe wird nur an Mitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes abgegeben, die am Jahresschiessen teilgenommen haben.
- Art. 2 Die Kantongabe wird der Gesamtsiegerin bzw. dem Gesamtsieger des Jahresschiessens abgegeben.
- Art. 3 Für die Rangierung zählen:  
**300 m** - Veteranenstich  
- Jahresstich (inkl. Alterszuschläge)  
**50 m** - Veteranenstich  
- Jahresstich (inkl. Alterszuschläge)  
**25 m** - Veteranenstich  
- Jahresstich (inkl. Alterszuschläge)
- Art. 4 Bei Punktgleichheit zählt zuerst das höhere Gesamtergebnis 300 m, dann das höhere Gesamtergebnis 50 m, danach das höhere Alter der Schützin bzw. des Schützen.
- Art. 5 Die Kantongabe kann nur einmal gewonnen werden.
- Art. 6 Die Montage des Widmungsplättchens ist Sache der Schützin bzw. des Schützen.
- Art. 7 Besteht bei der oder dem Erstrangierten kein Interesse an der Kantongabe, oder hat sie oder er diese bereits einmal gewonnen, geht diese an die Nächstrangierte oder den Nächstrangierten.  
Die Siegerin oder der Sieger erhält in diesem Fall eine Prämienkarte.

Dieses Reglement ist an der Jahresversammlung vom 26. Februar 2011 genehmigt und rückwirkend auf das Jahresschiessen 2010 in Kraft gesetzt worden.

**Bündner Schützen-Veteranen-Verband**

Der Präsident:

Der Aktuar:

*gez. Jak. Bardill*

*gez. F. Blumenthal*